

## ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Kämmerei	Christian Eiberger	9745-25	14.09.2016
Registraturnummer	425.263; 022.3	Seiten 4	Anlagen 3
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27.09.2016
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3

## VERHANDLUNGSGEGENSTAND

- **Satzung zur Änderung der Satzung für die Karl-Ehmer-Stiftung**
- **Änderung der Stiftungsurkunde**

### I. Beschlussvorschlag:

1. Aus den bisher aufgelaufenen Erträgen der Karl-Ehmer-Stiftung wird ein Betrag i. H. v. 7.000 € auf das Stiftungsvermögen übertragen. Dieses beträgt hiernach 65.000 €.
2. Der Satzung zur Änderung der Satzung für die Karl-Ehmer-Stiftung vom 31.07.2002 wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.
3. Der Änderung der Stiftungsurkunde vom 31.07.2002 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.
4. Die verbleibenden das Stiftungsvermögen übersteigenden Erträge, zzgl. künftig anfallender Zinserträge, werden zur Beschaffung der Ausstattung der Begegnungsstätte im Gebäude WohnenPLUS verwendet.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## II. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim konnte dank dem großzügigen Vermächtnis des Herrn Karl Ehmer, neben der Realisierung des Karl-Ehmer-Stiftes, am 30. Juli 2002 die nicht rechtsfähige (unselbständige) Stiftung mit dem Namen „Karl-Ehmer-Stiftung“ errichten. Die dazugehörige Stiftungsurkunde sowie Stiftungssatzung wurden am 31.07.2002 unterzeichnet.

### Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen der Karl-Ehmer-Stiftung wurde im Jahre 2002 auf 58.000 € festgesetzt. Erhöht um Zinserträge und reduziert um diverse Ausgaben / Beschaffungen für das Karl-Ehmer-Stift beträgt das Guthaben des Stiftungskontos zwischenzeitlich 122.310,76 € (Stand 04.08.2016) und liegt 64.310,76 € über dem Stiftungsvermögen i. H. v. 58.000 €.

Die Stiftungsurkunde regelt in § 3 Nr. 2: „Der Stiftungszweck sowie die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen selbst zu finanzieren“, also grundsätzlich aus den anfallenden Zinserträgen.

Bei der zuletzt stattgefundenen Prüfung der GPA wurde die Gemeinde Ingersheim darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der das Stiftungsvermögen überschreitenden Gelder eine Regelung gefunden werden muss, da die seither aufgelaufenen Zinsen nicht dauerhaft angespart werden dürfen. Im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen sind bei Stiftungen deren Erträge (größtenteils Zinserträge) grundsätzlich zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks einzusetzen. Hiervon ausgenommen können Zinsen über einen längeren Zeitraum angespart werden, wenn eine größere Investition geplant ist und entsprechend verwirklicht wird.

Somit gibt es für die Karl-Ehmer-Stiftung hinsichtlich der seither nicht ausgegebenen Zinserträge lediglich drei Möglichkeiten:

1. Die aufgelaufenen Zinsen werden in Stiftungsvermögen umgewandelt und dieses entsprechend erhöht (Erhöhung des Stiftungsvermögens auf z. B. 120.000 €).
2. Es werden zeitnah die das Stiftungsvermögen von 58.000 € übersteigenden Beträge ausgeben (z. B. für Ausstattungen des Karl-Ehmer-Stiftes oder der neuen Begegnungsstätte im Gebäude WohnenPLUS bei Änderung des Stiftungszweckes (s. u.)).
3. Eine Kombination der Nr. 1 und 2.  
Z. B. teilweise Erhöhung des Stiftungsvermögens und zeitnahe Verwendung des Restbetrags (Beispiele siehe Nr. 2).

### Vor-oder Nachteile der Optionen.

Grundsätzlich gilt, aufgrund dem derzeitigen Zinsniveau spielt die Höhe des Stiftungsvermögens hinsichtlich der zu erwartender Zinserträge kaum eine Rolle. Da eine Stiftung jedoch in einem längeren Zeitraum betrachtet werden muss gilt es zu beachten, dass zukünftig die Zinssätze wieder steigen können und somit auch die Zinserträge.

Ein hohes Stiftungsvermögen hat grundsätzlich höhere Zinserträge zur Folge. Bei dem aktuellen Zinsniveau erhalten wir bei einem Stiftungsvermögen von rd. 120.000 € und angenommenen 1 % Zins 1.200 € Zinsen pro Jahr. Demnach können nach Erhöhung des Stiftungsvermögens auf 120.000 € vorerst keine größeren Beschaffungen mehr vorgenommen werden. Ent-

weder müssen die Zinserträge ein paar Jahre angespart werden oder es gilt steigende Zinssätze abzuwarten.

Aktuell hat ein niedrigeres Stiftungsvermögen gegenüber Vorgenanntem kaum Wenigereinnahmen an Zinserträgen zur Folge. Bei 58.000 € und einem angenommenen Zinssatz von 1 % ergeben sich 580 € Zinsen pro Jahr. Die Stiftung hätte rd. 62.000 € für Investitionen / Anschaffungen zur Verfügung, die jedoch zeitnah verwendet werden müssen (z. B. in die Ausstattung der Begegnungsstätte bei Anpassung des Stiftungszweckes (s. u.)). Bei steigenden Zinssätzen ist ein niedrigeres Stiftungsvermögen natürlich von Nachteil.

Evtl. kann hier ein Mittelweg der Richtige sein. Die Zinserträge liegen sodann zwischen vorgeannten Alternativen und die restlichen, das Stiftungsvermögen übersteigenden Gelder können zeitnah für die bereits erwähnten Investitionen / Anschaffungen verwendet werden.

### **Stiftungsrat**

Des Weiteren wurde die Gemeinde Ingersheim von der GPA darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat in der Satzung nicht explizit als Stiftungsrat tituiert ist, obwohl dieser die Aufgabe tatsächlich wahrnimmt. Dies wird mit der vorliegenden Satzungsänderung ergänzt (siehe § 4 der Stiftungssatzung und der Stiftungsurkunde).

### **Zustiftungen**

Gemäß der Satzung und der Stiftungsurkunde sind derzeit Zustiftungen in das Stiftungsvermögen der Karl-Ehmer-Stiftung nicht möglich. Die Verwaltung schlägt im Zuge der Änderung der Satzung und der Stiftungsurkunde vor Zustiftungen zu ermöglichen (siehe § 3a Absatz 3 der Stiftungssatzung und § 3 Nr. 3 der Stiftungsurkunde). Hiernach können auch andere Stifter ihr Vermögen als Vermächtnis in die Stiftung einbringen und somit das Stiftungsvermögen erhöhen.

### **Stiftungszweck der Karl-Ehmer-Stiftung**

Gemäß § 2 der Stiftungsurkunde und § 3 Abs. 2 der Satzung für die Karl-Ehmer-Stiftung ist der Stiftungszweck:

- a) Unterstützung des Betriebes des „Karl-Ehmer-Stiftes“ aus dem Zinserlös
- b) Unterstützung einzelner bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner desselben.“

Es wird vorgeschlagen im Zuge der Änderung der Stiftungsurkunde und der Stiftungssatzung nach den Worten „... des Karl-Ehmer-Stiftes ...“, folgende Formulierung einzufügen: „oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Ingersheim, die im weiteren Umfang Senioren dienlich ist.“. Aus Sicht der Verwaltung öffnet diese Ergänzung den bislang sehr eng gefassten Stiftungszweck in verträglichem Maße und es ergibt sich hierdurch die Möglichkeit Anschaffungen auch für die Begegnungsstätte im Gebäude WohnenPLUS über die Zinserträge zu finanzieren.

Vorgenannte Punkte wurden in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2016 vorberaten. Diese hatte die im Beschlussvorschlag aufgeführten Nr. 1 – 4 zum Ergebnis.

Die Änderungsvorschläge können der Synopse in Anlage 1 entnommen werden (graue Markierungen).

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Karl-Ehmer-Stiftung vom 31.07.2002 kann der Anlage 2, die Änderung der Stiftungsurkunde vom 31.07.2002 der Anlage 3 entnommen werden.



Volker Codel  
Bürgermeister

Satzung für die Karl-Ehmer-Stiftung vom 31. Juli 2002		Satzung zur Änderung der Satzung für die Karl-Ehmer-Stiftung vom 31. Juli 2002	
	<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Gemeinde Ingersheim wurde von Herrn Karl Ehmer, USA mit einer Erbschaft bedacht unter der Auflage, diese für Zwecke der Errichtung oder Ausstattung eines Heimes für Senioren bzw. pflegebedürftige Menschen zu verwenden. Die Gemeinde Ingersheim hat sich verpflichtet, die Erfüllung des letzten Willens des Erblassers zu berücksichtigen und diese nicht rechtsfähige Stiftung <del>mit dem Betrag von 58.000 Euro auszustatten.</del></p>		<p><b>Präambel</b></p> <p>Die Gemeinde Ingersheim wurde von Herrn Karl Ehmer, USA mit einer Erbschaft bedacht unter der Auflage, diese für Zwecke der Errichtung oder Ausstattung eines Heimes für Senioren bzw. pflegebedürftige Menschen zu verwenden. Die Gemeinde Ingersheim hat sich verpflichtet, die Erfüllung des letzten Willens des Erblassers zu berücksichtigen und diese nicht rechtsfähige Stiftung errichtet.</p>
§ 3 (2)	<p><b>Stiftungszweck</b></p> <p>Aufgabe der Stiftung ist</p> <p>a) Unterstützung des Betriebes des „Karl-Ehmer-Stiftes“ aus dem Zinserlös</p> <p>b) Unterstützung einzelner bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner desselben</p> <p><i>Absatz 1 bleibt unberührt</i></p> <p><b>neu</b></p>	§ 3 (2)	<p><b>Stiftungszweck</b></p> <p>Aufgabe der Stiftung ist</p> <p>a) Unterstützung des Betriebes des „Karl-Ehmer-Stiftes“ oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Ingersheim, die im weiteren Umfang Senioren dienlich ist, aus dem Zinserlös</p> <p>b) Unterstützung einzelner bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner derselben</p> <p><i>Absatz 1 bleibt unberührt</i></p> <p><b>Stiftungsvermögen</b></p> <p>Die Gemeinde Ingersheim statet die Stiftung aus der Erbschaft von Karl Ehmer mit einem Grundbetrag von 58.000 Euro aus.</p> <p>Aus den bisher aufgelaufenen Erträgen der Karl-Ehmer-Stiftung wird ein Betrag i. H. v. 7.000 € auf das Stiftungsvermögen übertragen. Dieses beträgt hiernach 65.000 €.</p>
§ 3a		§ 3a (1)	
		(2)	

		(3)	Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
		(4)	Der Stiftungszweck sowie die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen selbst zu finanzieren.
§ 4	<p><b>Organe der Stiftung</b></p> <p>Die Gemeinde führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze. Sie hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Dem Gemeinderat muss seitens der Verwalter jährlicher Stiftungsbericht vorgelegt werden, der auch Informationen über die Verwendung des Kapitals beinhaltet.</p>	§ 4	<p><b>Organe der Stiftung</b></p> <p>Der Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Dieser entscheidet über die Mittelverwendung der Stiftung und überwacht die Erfüllung des Stiftungszweckes.</p> <p>Die Gemeinde führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze. Sie hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Dem Gemeinderat muss seitens der Verwaltung ein jährlicher Stiftungsbericht vorgelegt werden, der auch Informationen über die Verwendung des Kapitals beinhaltet.</p>

<b>Stiftungsurkunde vom 31. Juli 2002</b>			
§ 2	<p><b>Stiftungszweck</b></p> <p>Aufgabe der Stiftung ist</p> <p>a) Unterstützung des Betriebes des „Karl-Ehmer-Stiftes“ aus dem Zinserlös</p> <p>b) Unterstützung einzelner bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner desselben</p>	<p><b>Änderung der Stiftungsurkunde vom 31. Juli 2002</b></p> <p>§ 2</p> <p><b>Stiftungszweck</b></p> <p>Aufgabe der Stiftung ist</p> <p>a) Unterstützung des Betriebes des „Karl-Ehmer-Stiftes“ oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Ingersheim, die im weiteren Umfang Senioren dienlich ist, aus dem Zinserlös</p> <p>b) Unterstützung einzelner bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner derselben</p>	

<p>§ 3 1.</p>	<p><b>Stiftungsvermögen</b> Die Gemeinde Ingersheim stattet die Stiftung aus der Erbschaft von Karl Ehmer mit einem Grundbetrag von 58.000 Euro aus.</p>	<p>§ 3 1.</p>	<p><b>Stiftungsvermögen</b> Die Gemeinde Ingersheim stattet die Stiftung aus der Erbschaft von Karl Ehmer mit einem Grundbetrag von 58.000 Euro aus.</p> <p>Aus den bisher aufgelaufenen Erträgen der Karl-Ehmer-Stiftung wird ein Betrag i. H. v. 7.000 € auf das Stiftungsvermögen übertragen. Dieses beträgt hiernach 65.000 €.</p> <p>Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).</p> <p>Der Stiftungszweck sowie die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen selbst zu finanzieren.</p>
<p>2.</p>	<p>Der Stiftungszweck sowie die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen selbst zu finanzieren.</p>	<p>2.</p>	<p>2.</p>
<p>§ 4</p>	<p><b>Organe der Stiftung</b> Die Gemeinde Ingersheim führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze.</p>	<p>§ 4</p>	<p><b>Organe der Stiftung</b> Der Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Dieser entscheidet über die Mittelverwendung der Stiftung und überwacht die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Gemeinde Ingersheim führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze.</p>

**Gemeinde Ingersheim  
- Landkreis Ludwigsburg -  
Satzung zur Änderung der  
Satzung für die  
KARL-EHMER-STIFTUNG  
vom 31.07.2002**

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

*Die Präambel erhält folgende neue Fassung:*

**Präambel**

Die Gemeinde Ingersheim wurde von Herrn Karl Ehmer, USA mit einer Erbschaft bedacht unter der Auflage, diese für Zwecke der Errichtung oder Ausstattung eines Heimes für Senioren bzw. pflegebedürftige Menschen zu verwenden. Die Gemeinde Ingersheim hat sich verpflichtet, die Erfüllung des letzten Willens des Erblassers zu berücksichtigen und diese nicht rechtsfähige Stiftung errichtet.

*Der Absatz 2 des § 3 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 3 Stiftungszweck**

(2) Aufgabe der Stiftung ist

- a) Unterstützung des Betriebes des „Karl-Ehmer-Stiftes“ oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Ingersheim, die im weiteren Umfang Senioren dienlich ist, aus dem Zinserlös
- b) Unterstützung einzelner bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner derselben



*Folgender § 3a wird neu eingefügt:*

### **§ 3a Stiftungsvermögen**

- (1) Die Gemeinde Ingersheim stattet die Stiftung aus der Erbschaft von Karl Ehmer mit einem Grundbetrag von 58.000 Euro aus.
- (2) Aus den bisher aufgelaufenen Erträgen der Karl-Ehmer-Stiftung wird ein Betrag i. H. v. 7.000 € auf das Stiftungsvermögen übertragen. Dieses beträgt hiernach 65.000 €.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Der Stiftungszweck sowie die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen selbst zu finanzieren.

*Der § 4 erhält folgende neue Fassung*

### **§ 4 Organe der Stiftung**

Der Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Dieser entscheidet über die Mittelverwendung der Stiftung und überwacht die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Gemeinde führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze. Sie hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird. Dem Gemeinderat muss seitens der Verwaltung ein jährlicher Stiftungsbericht vorgelegt werden, der auch Informationen über die Verwendung des Kapitals beinhaltet.

## **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Karl-Ehmer-Stiftung tritt am 28.09.2016 in Kraft.

Ingersheim,

Volker Godel  
Bürgermeister

**Gemeinde Ingersheim  
- Landkreis Ludwigsburg -**

**Änderung der  
Stiftungsurkunde  
der  
KARL-EHMER-STIFTUNG  
vom 31.Juli 2002**

**Artikel 1  
Änderung der Stiftungsurkunde**

*Der § 2 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 2 Stiftungszweck**

Aufgabe der Stiftung ist

- a) Unterstützung des Betriebes des „Karl-Ehmer-Stiftes“ oder einer vergleichbaren Einrichtung in der Gemeinde Ingersheim, die im weiteren Umfang Senioren dienlich ist, aus dem Zinserlös
- b) Unterstützung einzelner bedürftiger Bewohnerinnen und Bewohner derselben

*Der § 3 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 3 Stiftungsvermögen**

1. Die Gemeinde Ingersheim stattet die Stiftung aus der Erbschaft von Karl Ehmer mit einem Grundbetrag von 58.000 Euro aus.
2. Aus den bisher aufgelaufenen Erträgen der Karl-Ehmer-Stiftung wird ein Betrag i. H. v. 7.000 € auf das Stiftungsvermögen übertragen. Dieses beträgt hiernach 65.000 €.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Der Stiftungszweck sowie die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen selbst zu finanzieren.

*Der § 4 erhält folgende neue Fassung:*

#### **§ 4 Organe der Stiftung**

Der Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim. Dieser entscheidet über die Mittelverwendung der Stiftung und überwacht die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Gemeinde Ingersheim führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Stiftungssatzung und der Gesetze.

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Stiftungsurkunde tritt am 28.09.2016 in Kraft.

Ingersheim,

Volker Godel  
Bürgermeister

